

Anordnung zum Tragen einer medizinischen Maske in städtischen Verwaltungsgebäuden vom 15.02.2021

Auf Grund des mir zustehenden Hausrechts in den städtischen Dienstgebäuden ordne ich Folgendes an:

Besucherinnen und Besucher

- a) des Stadthauses Deutz,
- b) des Kalk Karrees,
- c) der Bezirksrathäuser,
- d) der Kundenzentren,
- e) der Zulassungsstellen,
- f) des Standesamtes und
- g) aller sonstigen Verwaltungsgebäude, in denen Dienstleistungen durch Bedienstete der Stadt Köln im persönlichen Kontakt zu den Besucherinnen und Besucher erbracht werden,

haben ab sofort bis auf weiteres eine sog. medizinische Maske zu tragen. Medizinische Masken im Sinne dieser Anordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).

Begründung:

Die Anordnung dient dem Schutz sowohl der Besucherinnen und Besucher der Verwaltungsgebäude als auch dem der städtischen Bediensteten. Die Bediensteten tragen aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes vom 21.1.2021 bei Publikumsverkehr medizinische Gesichtsmasken. Dieser Standard muss daher in beiderseitigem Interesse auch für Besucherinnen und Besucher gelten. In Härtefällen muss der Besucherin oder dem Besucher eine medizinische Gesichtsmaske zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

gez. Henriette Reker
Oberbürgermeisterin